

## 611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (485 der Beilagen): Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung samt Formblatt

Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist, die internationale Zusammenarbeit bei Kindesentführungen und bei der Ausübung des Besuchsrechts zu verstärken, um das gestörte Sorgeverhältnis so rasch wie möglich wieder herzustellen bzw. um die ungestörte Ausübung des Besuchsrechts zu fördern. Das Übereinkommen ist kein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im herkömmlichen Sinn und setzt eine gerichtliche oder sonstige behördliche Entscheidung über das Sorgerecht nicht voraus. Die Problematik von Kindesentführungen durch einen Elternteil ins Ausland läßt sich mit den Mitteln der eigenen Rechtsordnung nicht zufriedenstellend lösen. Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen sowie Kindesherausgabeentscheidungen können in anderen Staaten ohne die Mitwirkung der ausländischen Gerichte bzw. sonstigen Behörden nicht durchgesetzt werden; dies soll nun im Weg einer verstärkten Zusammenarbeit der Vertragsstaaten erreicht werden. Um eine möglichst effektive Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten, werden von den Vertragsstaaten zentrale Behörden eingerichtet.

**Dr. Fertl**  
Berichterstatler

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dr. Gradischnik und der Ausschußobmann Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung samt Formblatt (485 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 05 31

**Dr. Graff**  
Obmann